



Stand: 06/2019

Neuregelung für Midijobs ab 01.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Juli 2019 treten für die bisherige Gleitzone einige Neuregelungen in Kraft. Rechtsgrundlage dafür ist das "Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung - RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz".

Der Begriff "Gleitzone" wird durch den Begriff "Übergangsbereich" ersetzt.

Außerdem wird die Entgeltgrenze von bisher 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben.

Ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro beträgt und die Grenze von 1.300,00 Euro regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Wie bisher auch zahlen Beschäftigte im neuen Übergangsbereich einen reduzierten Beitragsanteil, was jedoch nicht mehr zu geminderten Rentenansprüchen führen wird. Ausbildungsvergütungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ab 01.07.2019 wird für die Arbeitsentgelte aus dem Übergangsbereich das tatsächliche Entgelt zugrunde gelegt.

Bisher konnten Beschäftigte in der Gleitzone dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklären, dass in der Rentenversicherung als beitragspflichtiges Entgelt das tatsächliche und nicht das verminderte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Diese Regelung für die Beiträge zur Rentenversicherung gilt nur noch bis zum 30.06.2019.

Durch die Neuregelung ist die bisherige Wahlmöglichkeit nicht mehr erforderlich und wird zum 1. Juli 2019 abgeschafft. Die erworbenen Rentenansprüche entsprechen dann im Verhältnis denjenigen aller anderen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten.

Entsprechende Erklärungen von Beschäftigten, die bis zum 30. Juni 2019 abgegeben wurden, verlieren für Zeiten ab dem 1. Juli 2019 ihre Wirkung.

Die Feststellung, ob die Summe der Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen innerhalb des Übergangsbereiches liegen, haben die Arbeitgeber zu treffen.

Die Arbeitnehmer/innen sind in diesem Zusammenhang nach § 28o Abs. 1 SGB IV dazu verpflichtet, allen beteiligten Arbeitgebern die zur Durchführung der korrekten Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen.

Für die Mitteilung der erforderlichen Angaben steht das Formular 4611 auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen M-V (www.laf.mv-regierung.de) unter „Abteilung Bezüge/Entgelt/Formulare“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Finanzen